

Gegenwärtig gültige Satzung
**Satzung der Musik- und Kunstschule im
Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS**

Neuer Satzungsentwurf
**Satzung der Musikschule Oder-Spree
„Jutta Schlegel“**

**§ 1
Allgemeines**

1.
Die Musik- und Kunstschule LOS ist eine Abteilung innerhalb des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums des Landkreises Oder-Spree. Sie besteht aus den Regionalstellen Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde und Schöneiche b. Berlin. Die Bildung von Stützpunkten kann durch den Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes genehmigt werden.
2.
Das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS ist dem Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree als nachgeordnete Einrichtung unterstellt.
3.
Die künstlerischen und organisatorischen Aufgaben obliegen dem Leiter des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums in Abstimmung mit dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes
4.
Die Verwaltungsaufgaben sind dem Kultur- und Sportamt zugeordnet.
5.
Die Musik- und Kunstschule ist ausschließlich und unmittelbar eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.

**§ 1
Allgemeines**

1.
Die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, bestehend aus den Standorten Beeskow, Eisenhüttenstadt Fürstenwalde, Schöneiche bei Berlin, ist eine nachgeordnete Einrichtung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.
- Die Bildung von Außenstellen kann durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport genehmigt werden.
2.
Die künstlerische und organisatorische Verantwortung obliegt in enger Abstimmung mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport der/m Leiter/in der Musikschule Oder- Spree „Jutta Schlegel“.
3.
Alle Verwaltungsaufgaben sind dem Amt für Bildung, Kultur und Sport zugeordnet. Die Verwaltungsleitung wird von der/m Amtsleiter/in wahrgenommen.
4.
Die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ ist aus schließlich und unmittelbar eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.

§ 2 Unterrichtsstruktur

1. Ausbildungsbereiche

1.1. Instrumental- und Gesangsunterricht

Die Unterrichtserteilung erfolgt in folgenden Bereichen (nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen):

Blasinstrumente:

Horn, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott

Streichinstrumente:

Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabass

Bund- und Balginstrumente:

Mandoline, Konzertgitarre, Harfe, Akkordeon

Klavier und Gesang:

Klavier, Cembalo, Orgel

Populärmusik:

Klavier, Keyboard, Plektrumgitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Pop-Gesang

Musikwerkstatt:

Liedermachen, Komponieren, Improvisation

1.2. Darstellende und bildende Kunst:

Malerei, Grafik, Keramik, Holzgestaltung, Theaterwerkstatt, Tanz

1.3. Ergänzungsfächer im Klassenunterricht:

Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, theoretische Grundlagenfächer der darstellenden und bildenden Künste, Projektlernen

§ 2 Unterrichtsstruktur

1. Ausbildungsbereiche

1.1. Instrumental- und Gesangsunterricht

Die Unterrichtserteilung erfolgt nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Bereichen:

Blasinstrumente:

Trompete, Tenorhorn, Horn, Posaune, Tuba, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott, Querflöte, Blockflöte

Streichinstrumente:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Bundinstrumente:

Konzertgitarre, Mandoline, Harfe

Balginstrumente:

Akkordeon

Tasteninstrumente:

Klavier, Cembalo, Orgel

Gesang:

Klassischer Gesang

Populärmusik:

Klavier, Keyboard, E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Pop-Gesang

Musikwerkstatt:

Komposition, Improvisation

1.2. Ergänzungsfächer im Klassenunterricht:

Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, Projekte aller Ausbildungsbereiche

2. Ausbildungsaufbau

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule erfolgt in der Regel stufenweise. Die darstellende und bildende Kunst erfolgt ohne Ausbildungsstufe zur Schaffung von künstlerischen Grundlagen.

2.1. Grundstufe:

- Hohner Musikgarten in Gruppen ab 6 Kinder
Alter: 1,5 – 3 Jahre (Paarunterricht: Kind und Erwachsener)
- Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder,
Alter: ab 5 Jahre
- Musikalische Früherziehung in Gruppen ab 8 Kinder,
Alter: 4 – 6 Jahre
- Grundausbildung für Sing- und Instrumentalgruppen ab 5 Schüler
Alter: 6 – 8 Jahre

Ziel:

Schaffen einer allgemeinen elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Ausbildungsbereichen

2.2. Unterstufe I und II:

Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung), vorwiegend im Paar- und Gruppenunterricht

Ziel:

Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument. Heranführen an die Mittelstufe, der eine Leistungsprüfung vorausgeht

2.3. Mittelstufe I und II:

Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen, Abschlussprüfung mit einem Leistungsnachweis Musiktheorie – davon 1 Jahr obligatorisch.

2. Ausbildungsaufbau

Die Ausbildung in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ erfolgt in der Regel stufenweise.

2.1. Grundstufe:

- Zwergenmusik in Gruppen ab 4 Kinder,
Alter: 1,5 – 3 Jahre (Paarunterricht: Kind und Erwachsener)
- Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder,
Alter: ab 5 Jahre
- Musikalische Früherziehung in Gruppen ab 8 Kinder,
Alter: 4 – 6 Jahre
- Grundausbildung für Sing- und Instrumentalgruppen ab 5 Schüler,
Alter: 6 – 8 Jahre

Ziel:

Schaffung einer allgemeinen elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Ausbildungsbereichen

2.2. Unterstufe I und II:

Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung im Einzel-, Paar- und Gruppenunterricht)

Ziel:

Erlernen der technischen Grundlagen der Instrumental- und Gesangsausbildung, Heranführen an die Mittelstufe, der eine Leistungsprüfung vorausgeht

2.3. Mittelstufe I und II:

Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (Ausbildung als Einzelunterricht).

Ziel:

Übergang in die Oberstufe, Übergang in das musikalische Fach- und Hochschulstudium, der Weiterführung von Mittelstufe I und II bzw. von Mittelstufe zur Oberstufe geht eine Leistungsprüfung voraus

2.4. Oberstufe:

Unterricht zur Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben mit erweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen, studienvorbereitende Ausbildung.

Ziel:

Ausbau der Techniken und der musikalischen Gestaltungsfähigkeiten, Heranführen an die Oberstufe, der eine Abschlussprüfung in Verbindung mit einem Leistungsnachweis im Fach Musiktheorie vorausgeht, Heranführen an selbständiges Laienmusizieren, Weiterführung zur Oberstufe

2.4. Oberstufe:

Ausbildung auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (Ausbildung als Einzelunterricht).

Ziel:

Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben mit erweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen, studienvorbereitende Ausbildung für ein musikalisches Fach- und Hochschulstudium

**§ 3
Ausbildungsordnung**

1. Allgemeine Grundsätze

1.1.

Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.

1.2.

Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit ist der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich. Der Unterricht wird an den Regionalstellen bzw. Stützpunkten der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree erteilt.

**§ 3
Ausbildungsordnung**

1. Allgemeine Grundsätze

1.1.

Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler/innen aufgenommen.

1.2.

Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich. Der Unterricht erfolgt in der Regel an den einzelnen Standorten bzw. in den Außenstellen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

1.3.
Nach Teilnahme an der Grundstufe kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Ein Anspruch auf Weiterführung besteht nicht. Der Instrumentalunterricht des Musikbereiches schließt den Unterricht in den musikalischen Ergänzungsfächern ein.

1.4.
Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zum Einzel- oder Gruppenunterricht, zu bestimmten Gruppen und Lehrern und über besondere Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung.

1.5.
Eine volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen kann bei Paarunterricht die Unterrichtszeit zwischen den jeweiligen Unterrichtsteilnehmern geteilt werden.

1.6.
Spätestens nach 2 Unterrichtsstunden hat der Lehrer eine Pause von mindestens 10 Minuten einzulegen.

1.3.
Nach Teilnahme an der Grundausbildung kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Bei Jugendlichen und Erwachsenen ist diese Teilnahme für die Aufnahme nicht notwendig.

1.4.
Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zur Unterrichtsform und über Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie entscheidet auch über die Zuordnung der Lehrer.

1.5.
Eine Unterrichtsstunde im Einzelunterricht dauert 30 Minuten bzw. 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde im Paarunterricht und im Gruppenunterricht dauert 45 Minuten. Diese Stunde darf zwischen den jeweiligen Schülern/innen nicht geteilt werden. Scheidet bei Instrumentalunterricht ein Benutzer aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Benutzers erhoben. Kann der frei gewordene Platz bis zum Ablauf der 3 Monate bzw. bis zum Jahresende nicht mit einem neuen Benutzer besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte bzw. nächst höhere Unterrichtsform zu zahlen.

1.6.
Der Lehrer/die Lehrerin hat zwischen den Unterrichtsstunden auf angemessene Pausenzeit zu achten.

- | | |
|---|---|
| <p>1.7. Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der Begabung der Begabung des Schülers zugestimmt werden.</p> <p>1.8. Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch am Schluss eines Schuljahres und nach erfolgreichem Abschluss der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe oder eines Lehrganges ausgegeben.</p> <p>2. Pflichten der Schüler</p> <p>2.1. Alle Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht sowie an Vorspielen ihres Fachbereiches (mindestens einmal im Schuljahr) teil.</p> <p>2.2. Jeder Schüler, der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss sich einer Leistungsprüfung unterziehen und die für die jeweilige Stufe obligatorischen Ergänzungsfächer absolviert haben.</p> <p>2.3. Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen des Leiters und der Lehrkräfte Folge zu leisten.</p> <p>2.4. Instrumente, Noten und anderes Material, das dem Schüler durch die Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellt wird, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entliehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> | <p>1.7. Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der Begabung zugestimmt werden. Vorrangig ist der Einzelunterricht für die Mittel- und Oberstufe abzusichern.</p> <p>1.8. Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch zum Schuljahresende und nach erfolgreichem Abschluss der Unter-, Mittel- und Oberstufe ausgestellt.</p> <p>2. Pflichten der Schüler</p> <p>2.1. Alle Schüler/innen nehmen regelmäßig am Unterricht sowie an den Vorspielen ihres Fachbereiches (mindestens einmal im Schuljahr) teil.</p> <p>2.2. Jede/r Schüler/in, die/der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss eine Leistungsprüfung ablegen und die für die jeweilige Stufe obligatorische Ergänzungsfächer absolviert haben.</p> <p>2.3. Die Schüler/innen haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.</p> <p>2.4. Instrumente, Noten und andere Lehrmaterialien, die der Schülerin/dem Schüler durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zur Verfügung gestellt wurden sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entliehene Instrumente und Zubehör dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Näheres regelt der Leihvertrag.</p> |
|---|---|

3. Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

3.1.

Schüler der Musik- und Kunstschule haben laut Gebührensatzung § 1 Punkt 4 Anspruch auf 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig und im Unterrichtsbereich „Instrumentenkarussell“ auf 17 Unterrichtsstunden.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr gilt folgende Regelung:

Werden bei Ausfall 35 Unterrichtsstunden nicht erreicht, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Erstattet wird nur der über 4 Stunden hinausgehende Unterrichtsausfall. Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

3.2.

Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung von Gebühren wird gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 6 Punkt 5 der Gebührensatzung

3.3.

Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Musik- und Kunstschule innerhalb einer Woche umgehend informiert werden. Bei längeren, durch den Träger anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen innerhalb eines Schuljahres möglich.

3. Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

3.1.

Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ haben laut § 1 Punkt 4 der Gebührensatzung Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.

Vorspiele werden als Unterrichtszeit gewertet. Im Unterrichtsbereich „Instrumentenkarussell“ werden 17 Unterrichtsstunden erteilt. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss des betreffenden Schuljahres.

Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten von der Lehrkraft angesetzt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

3.2.

Von der Schülerin/vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühr wird nicht gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 6 Punkt 5 der Gebührensatzung.

3.3.

Kann ein/e Schüler/in vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ innerhalb von 3 Tagen umgehend informiert werden. Bei längeren durch den Landkreis Oder-Spree anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen möglich.

Objektive Gründe sind u. a.:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalte
- beruflich bedingte Ausfälle
- Schul- bzw. Studienaufenthalte im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung umgehend vor bzw. bei Eintreten der o. g. Gründe schriftlich informiert wird. Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

4. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

5. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

**§ 4
Besondere Förderungen**

1.

Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht bzw. eine Änderung der Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung durch die Schulleitung im Fachamt zur Entscheidung einzureichen.

2.

Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden. Der Antrag ist von der Schulleitung zum Ende eines jeden Schuljahres für das neue Schuljahr zu begründen und dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes zur Entscheidung vorzulegen.

Anerkannte Gründe sind:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalt
- Schul- bzw. Studienaufenthalt im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ umgehend vor bzw. bei Eintreten der o. g. Gründe schriftlich informiert wird. Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

4. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

5. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

**§ 4
Besondere Förderungen**

1.

Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht zu der angemeldeten Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung dem/r Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ im Amt für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Oder-Spree einzureichen. Voraussetzung ist der Nachweis der entsprechenden Leistung bei einem zentralen Vorspiel.

2.

Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden. Der Antrag ist von dem/r Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zum Ende eines jeden Schuljahres für das neue Schuljahr zu begründen und der Leitung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport des

3.
Für die studienvorbereitende Ausbildung kann der Schüler auf Antrag zusätzlichen Unterricht im Fach Musiktheorie erhalten. Schüler, die als Hauptfach kein Tasteninstrument haben, können für den Zeitraum von einem halben Jahr eine halbe Stunde kostenlosen Klavierunterricht beantragen.

4.
Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht. Weitere Förderungen regelt die Gebührensatzung § 7.

§ 5 Schuljahr/Ferien/Ferientage

1.
Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 1. September und endet am 30. Juni, das erste Schulhalbjahr endet am 31. Januar. Die für die allgemein bildenden Schulen festgesetzten Ferien gelten auch für die Musik- und Kunstschule, gleichfalls die freien Tage.

Landkreises Oder-Spree zur Entscheidung vorzulegen. Näheres regelt die Richtlinie zur Vergabe von Förderstipendien.

3.
Für die studienvorbereitende Ausbildung kann von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern/innen ein Antrag auf zusätzlichen Unterricht gestellt werden. Dieser beinhaltet eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach, im Fach Klavier und in Musiktheorie. Für Schüler/-innen mit dem Hauptfach Klavier wird eine zusätzliche Stunde für ein Nebenfach erteilt. Der Unterrichtszeitraum umfasst ein Schuljahr.

4.
Ein Rechtsanspruch auf Förderunterricht und studienvorbereitende Ausbildung besteht nicht.

5.
Der Landkreis behält sich vor, weitere Förderinstrumente zur Profilierung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ festzulegen und in einer entsprechenden Richtlinie zu regeln.

§ 5 Schuljahr/Ferien/Ferientage

1.
Das Schuljahr der Musikschule Oder-Spree - „Jutta Schlegel“ ist identisch mit dem der allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg. Die für diese Schulen festgesetzten Ferien und variablen freien Tage gelten auch für die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“. Die erste Schuljahreswoche dient der Unterrichtseinteilung und organisatorischen Aufgaben. Die vorletzte volle Schuljahreswoche beinhaltet die Jahresprüfungen. In diesen beiden Wochen kann Unterricht parallel erteilt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

2.
An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.
Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben, eine Rückerstattung der Gebühren wird nicht gewährt.

§ 6
Anmeldung und Ausbildungsbeginn

1.
Jeder Bewerber wird durch Pädagogen der Musik- und Kunstschule auf seine Eignung hin geprüft (siehe § 3 Punkt 1.2.).
2.
Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbereichen größer ist als Aufnahmemöglichkeiten der Einrichtung vorhanden sind, werden geeignete Auswahlverfahren angewandt, wie
- Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber,
 - Umorientierung auf ein anderes Fach, das den Voraussetzungen des Bewerbers ebenfalls oder besser entspricht,
 - Verschiebung des Zeitpunktes der Aufnahme bis zum Freiwerden eines den Wünschen des Bewerbers entsprechenden Ausbildungsplatzes (Warteliste).
3. Anmeldung zum Unterricht
- 3.1.
Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Anträge können das ganze Schuljahr durchgehend gestellt werden.

2.
An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.
Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung der Gebühren wird nur gewährt, wenn die in § 3 Punkt 3.1. vorgegebene Anzahl der Unterrichtsstunden nicht erteilt wurde.

§ 6
Anmeldung und Ausbildungsbeginn

1.
Jede/r Bewerber/in wird durch Lehrkräfte der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ auf seine/ihre Eignung hin geprüft (siehe § 3 Punkt 1.2.).
2.
Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbereichen größer ist als Aufnahmemöglichkeiten in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorhanden sind, werden geeignete Auswahlverfahren angewandt:
- Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber/innen
 - Umorientierung auf ein anderes Ausbildungsfach,
 - Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die entsprechende Warteliste.
3. Anmeldung zum Unterricht
- 3.1.
Die An- und Ummeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und ist im gesamten Schuljahr möglich. Dazu ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dieses ist bei Minderjährigen von beiden Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

3.2.
Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Dazu wird dem Musikschüler ein Aufnahmeantrag übergeben, der (bei Minderjährigen) von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung.

3.3.
Die Anmeldung zum Unterricht sollte bis Ende März, spätestens bis Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Aufnahmen sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind.

3.4.
Das Vorliegen einer Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung der Unterrichtserteilung.

3.5.
Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung und Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule anerkannt.

§ 7 Abmeldung/Ausschluss vom Unterricht

1. Kündigung/Abmeldung
Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musik- und Kunstschule betreffend, sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und 30. Juni des jeweiligen Schuljahres möglich. Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 31. Mai zu kündigen.

3.2.
Unterrichtsbeginn ist immer der 1. eines Monats.

3.3.
Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung laut Gebührensatzung.

3.4.
Das Vorliegen der Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung des Unterrichts.

3.5.
Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung und die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ anerkannt.

§ 7 Abmeldung/Ausschluss/Kündigung vom Unterricht

Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffend, sind grundsätzlich nur zum 28. Februar und 31. August möglich. Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist dazu spätestens bis zum 31. Dezember und 31. Mai zu kündigen.

- 1.1
Eine Abmeldung während der Probezeit entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für die gesamte Probezeit.
- 1.2.
Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. längere Krankheit, Kuren, Wohnungswechsel). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des Schulleiters das Fachamt.
- 1.3.
Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an die Schulleitung (nicht an die Fachlehrer) zu richten.

2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

Schüler, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder die ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.

Der Ausschluss, über den das Fachamt entscheidet, wird den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler mitgeteilt. Die entrichtete Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

- 1.1
Für den Ausbildungsbereich MFE (2 Unterrichtsjahre) und MGA (1 Unterrichtsjahr) ist keine Kündigung erforderlich.

- 1.2.
Eine Abmeldung bzw. Kündigung während der Probezeit entbindet nicht von der Unterrichtsgebühr für die gesamte Probezeit von 3 Monaten.

- 1.3.
Aus zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. längere Krankheit, Wohnungswechsel u. a.). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des/der Leiters/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

- 1.4.
Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an den/die Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ oder an das Amt für Bildung, Kultur und Sport zu richten. Für die Abmeldung bzw. Kündigung ist der Termin des Posteingangs maßgebend.

2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Schüler/innen, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen disziplinarischer Verstöße, unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht oder Desinteresse am Unterricht bleibt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport nach einem entsprechenden Antrag des/der Leiters/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorbehalten.
Die Unterrichtsgebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.

**§ 8
Instrumente und Unterrichtsmaterial**

1. Lehrmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden
2. Leihinstrumente und Materialien können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührensatzung geregelt ist.

**§ 9
Mitwirkungsververtretung**

Zur Förderung der Zusammenarbeit kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und beratend mitzuwirken. In allen wichtigen Entscheidungen, die das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum betreffen, ist der Elternbeirat von der Verwaltung und der Schulleitung anzuhören und zu beteiligen. Schulleitung und Verwaltung erteilen dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte und Informationen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Damit tritt die bestehende Satzung und Schulordnung vom 1. September 2004 außer Kraft.

**§ 8
Instrumente und Unterrichtsmaterial**

1. Lehrmittel müssen von den Schülern/innen selbst beschafft werden.
2. Leihinstrumente können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.

**§ 9
Mitwirkungsververtretung**

Zur Förderung der Zusammenarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und beratend mitzuwirken. Bei wichtigen Entscheidungen, die die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffen, ist der Beirat vom Amt für Bildung, Kultur und Sport anzuhören und zu beteiligen. Der/die Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ und das Amt für Bildung, Kultur und Sport geben dem Beirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte und Informationen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.